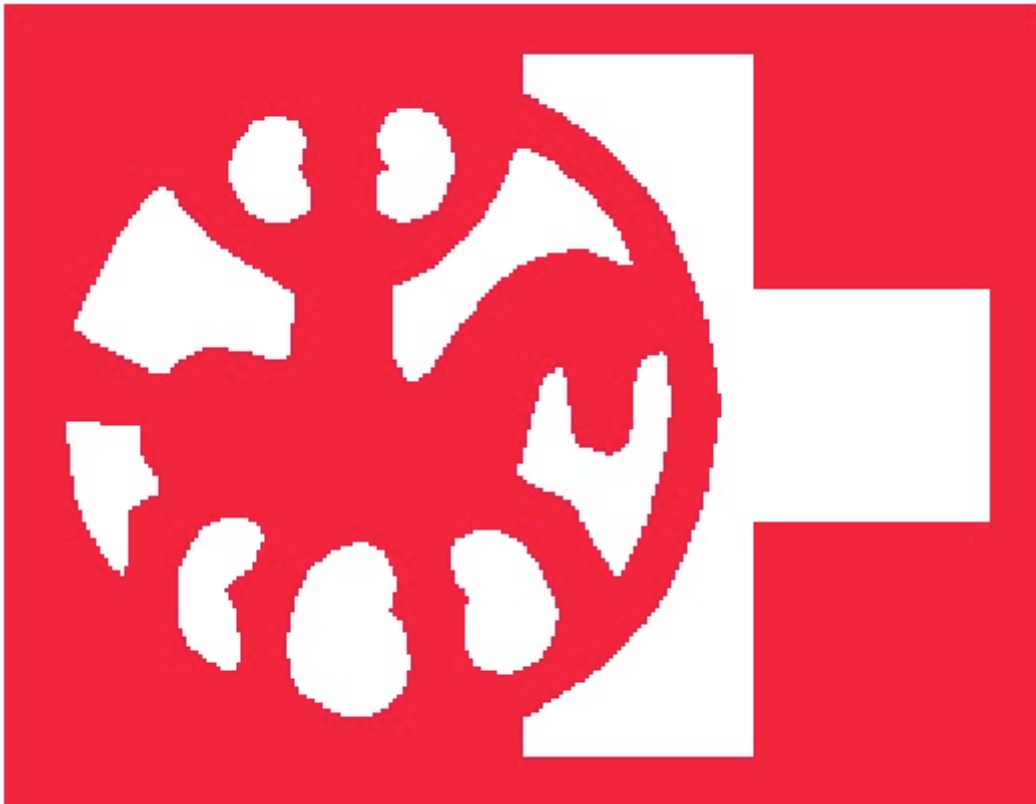


API CH

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz

Ausgabe 2014



Islandpferde Vereinigung Schweiz
IPV CH

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH)

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
I.1	Vorbereitungslehrgänge	2
I.2	Ernennung	2
I.3	Organisation.....	2
I.4	Zulassung	2
I.5	Versicherung.....	2
I.6	Prüfungskommission.....	2
I.7	Vorstands-/ Kommissionsvertreter.....	3
I.8	Rücktritt und Ausschluss.....	3
I.9	Pferdetausch.....	3
I.10	Prüfung	3
I.11	Bewertung der Prüfung.....	3
I.12	Prüfungsergebnis.....	3
I.13	Prüfungsprotokoll.....	3
I.14	Wiederholung der Prüfung	4
I.15	Lizenz.....	4
I.16	Gebühren	4
I.17	Einsprache/ Rekurs.....	4
I.18	Sanktionen	4
I.19	Ausnahmen.....	4
I.20	Anerkennung gleichartiger Qualifikationen	4
I.21	Änderungen	4
II.	Pferdehalter.....	5
II.1	IPV CH Sachkundenachweis Pferdehaltung Islandpferde.....	5
III.	Reiter.....	7
III.1	IPV CH Hufnagel Bronze	7
III.2	IPV CH Hufnagel Silber	8
III.3	IPV CH Hufnagel Gold	9
III.4	IPV CH Tölter Bronze	10
III.5	IPV CH Tölter Silber.....	11
III.6	IPV CH Tölter Gold	12
III.7	SVPS Reiterbrevet Gangpferde.....	13
III.8	IPV CH Reiterbrevet II	14
III.9	IPV CH Reiterbrevet III	15
IV.	Lehrgangsleiter	17
IV.1	IPV CH Trainer C	17
IV.2	IPV CH Trainer B	20
IV.3	IPV CH Trainer A	23
IV.4	IPV CH Ausbilder	27
IV.5	SVPS Vereinstrainer Gangpferde	28
V.	Bereiter.....	29
V.1	IPV CH Jungpferdebereiter.....	29
V.2	IPV CH Bereiter	32
VI.	Fachprüfer/Sportrichter/Zuchtsachverständige	33
VI.1	IPV CH Fachprüfer.....	33
VI.2	Brevetrichter A und B SVPS Reiterbrevet Gangpferde	33
VI.3	IPV CH Sportrichter	34
VI.4	IPV CH Zuchtsachverständige.....	38
VII.	Spesenreglement	40
VII.1	Lehrgangsgebühren.....	40
VII.2	Prüfungsgebühren	40
VII.3	Expertenentschädigung	40
VII.4	Stiller Beobachter.....	40
VIII.	Schlussbestimmungen	40

Präambel

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Islandpferde Vereinigung Schweiz (API CH) regelt die Ausbildungen und Prüfungen der Islandpferde Vereinigung Schweiz (IPV CH). Die API Regeln, sowie das Benehmen jeder Person oder Körperschaft, die mit Islandpferden in Verbindung steht, unterliegen dem Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Fédération Equestre Internationale (FEI). Die IPV CH überwacht die Organisation und trägt die Verantwortung für die korrekte Durchführung. In der API CH wird nur die männliche Form verwendet, sie gilt für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1 Vorbereitungslehrgänge

Die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen für Lehrgangleiter sind durch IPV CH Ausbilder durchzuführen. Lehrgänge für die übrigen Tests und Prüfungen müssen durch die im jeweiligen Beschrieb genannten Personen durchgeführt werden.

Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten.

I.2 Ernennung

Die Ernennung zum IPV CH Trainer A, B und C, IPV CH Ausbilder, IPV CH Fachprüfer, IPV CH Sportrichter und IPV CH Zuchtsachverständigen erfolgt durch den Vorstand IPV CH.

I.3 Organisation

Die Vorbereitung, die Bekanntgabe und die organisatorische Leitung von Lehrgängen und Prüfungen sind Sache des Veranstalters. Die Ausschreibungen von Lehrgängen mit Prüfungen müssen von der zuständigen Kommission genehmigt werden. Sie sind zudem bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist im Vereinsorgan oder auf der Homepage der IPV CH zu veröffentlichen. Daten von Reitertests müssen nur der Geschäftsstelle IPV CH gemeldet werden.

I.4 Zulassung

Vorausgesetzt wird eine einwandfreie charakterliche Haltung und Führung des Bewerbers. Tests und Prüfungen dürfen nur mit reinrassigen, mindestens fünfjährigen Islandpferden abgelegt werden. Beim Reiten muss stets ein Reithelm getragen werden. Zusätzlich gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem jeweiligen Test- bzw. Prüfungsbeschrieb. Die Zulassung wird durch die Prüfungskommission erteilt.

I.5 Versicherung

Sämtliche Teilnehmer von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen müssen im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sein, welche unfallbedingte, haftpflichtrechtlich geschuldete Schäden an fremden, während den Lehrgängen und Prüfungen geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder gerittenen Pferden abdeckt. Die Garantiesumme beträgt im Minimum CHF 20 000.-

I.6 Prüfungskommission

Tests und Prüfungen sind vor einer vom Veranstalter eingeladenen Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission wird bei Lehrgangleiter- und Bereiterprüfungen von der zuständigen Kommission der IPV CH bestimmt. Bei anderen Prüfungen ist sie von dieser zu genehmigen. Prüfungsteile oder -fächer von Lehrgangleiterprüfungen können jeweils von einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen werden. Referate und schriftliche Prüfungen können von einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission beaufsichtigt oder abgenommen werden.

Die zuständige Kommission bestimmt den Prüfungsvorsitz. Der Prüfungsvorsitz ist verantwortlich für das Bereitstellen der Unterlagen und Formulare vor, während und nach der Prüfung.

Der jeweilige Lehrgangleiter kann nur dann Mitglied der Prüfungskommission sein, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Kein weiteres Mitglied der Prüfungskommission darf auf der Prüfungsanlage angestellt sein. Pro Prüfungskommission sind maximal zwei Assistenzplätze vorgesehen.

I.7 Vorstands-/ Kommissionsvertreter

Der Vorstand oder die zuständige Kommission der IPV CH können an alle Tests und Prüfungen einen stillen Beobachter entsenden.

I.8 Rücktritt und Ausschluss

Tritt ein Prüfling nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Prüfling kann durch die Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstösst, sich unkorrekt verhält, eine Täuschung begeht oder zu begehen versucht, dazu anstiftet oder Hilfe leistet.

I.9 Pferdetausch

Alle Prüflinge müssen den von der Prüfungskommission angeordneten Pferdetausch zu Prüfungszwecken ermöglichen.

I.10 Prüfung

Die Prüfung ist in die Prüfungsteile Theorie und Praxis unterteilt (Römische Ziffern bei den Anforderungen einer Prüfung).

Die Prüfungsteile sind in einzelne Prüfungsfächer gegliedert (Kleinbuchstaben).

I.11 Bewertung der Prüfung

Die Leistung des Prüflings wird mit folgenden Noten bzw. Kommentaren bewertet, wobei die in den jeweiligen Prüfungen aufgeführte Bewertungsart massgebend ist:

- 6.0 - 5.6 sehr gut
- 5.5 - 5.0 gut
- 4.9 - 4.0 bestanden
- 3.9 - 3.0 ungenügend
- 2.9 - 1.0 schwach

Die Note eines Prüfungsteils wird aus dem Durchschnitt der dazu gehörenden Prüfungsfächer ermittelt. Der Durchschnitt aus der Summe der Noten aller Prüfungsfächer ergibt die Endnote.

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- eine Note „ungenügend“ oder weniger in einem Prüfungsteil
- einen Endnotendurchschnitt „ungenügend“ oder weniger
- drei oder mehr Prüfungsfächer mit einer Note ungenügend

Die Prüfung ist bei Endnoten von

- 6.0 - 5.6 mit Auszeichnung bestanden
- 5.5 - 5.0 gut bestanden
- 4.9 - 4.0 bestanden

I.12 Prüfungsergebnis

Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die Prüfung durch die Prüfungskommission. Bei bestandener Prüfung stellt die Geschäftsstelle IPV CH ein Zeugnis aus. Die bestandene Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Auszeichnung. Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Bewerber auf Verlangen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses ein schriftlicher, von der Prüfungskommission begründeter Entscheid zuzustellen.

I.13 Prüfungsprotokoll

Das vom Vorsitzenden anzufertigende Prüfungsprotokoll muss von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und der Geschäftsstelle IPV CH innert 30 Tagen zugesandt werden.

I.14 Wiederholung der Prüfung

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungen können als Ganzes jederzeit und beliebig oft wiederholt werden.

Ein Prüfungsteil mit einer Note „ungenügend“ oder weniger kann innerhalb von drei Jahren einzeln wiederholt werden. Prüfungsfächer können in der Schweiz innerhalb von drei Jahren einzeln wiederholt werden, wenn der Prüfungsteil, der das nicht bestandene Fach beinhaltet, mit bestanden oder besser abgeschlossen wurde. Die Wiederholung einzelner Fächer einer nicht bestandenen Prüfung kann von der Prüfungskommission beschlossen werden.

Prüfungsteile und Prüfungsfächer können innerhalb dieser drei Jahre maximal zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfung als Ganzes danach nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung neu abgelegt werden.

I.15 Lizenz

IPV CH Lehrgangslernern, Sportrichtern und Zuchtsachverständigen wird vom Vorstand eine Lizenz erteilt. Um die Lizenz zu erhalten bzw. nach Verlust wieder zu erlangen, sind die beim jeweiligen Beschrieb aufgeführten Voraussetzungen zu erfüllen.

I.16 Gebühren

Die Lehrgangs-, Test- und Prüfungsgebühren werden vom Veranstalter erhoben. Der Veranstalter rechnet die Prüfungsgebühren mit der zuständigen Kommission der IPV CH ab.

I.17 Einsprache/ Rekurs

Einsprachen während der Prüfung werden von der Prüfungskommission entschieden und sind beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Die Entscheide der Prüfungskommission bei Reitertests (III.1 - III.4) sind endgültig.

Rekurse gegen die Entscheide der Prüfungskommission müssen schriftlich und begründet innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorstand IPV CH eingereicht werden. Sie werden von diesem innerhalb von drei Monaten in Form eines schriftlichen und begründeten Entscheids beurteilt. Die Entscheide des Vorstands IPV CH sind endgültig.

I.18 Sanktionen

Gegen Veranstalter, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Ordnung halten, können Bussen in der Höhe von maximal CHF 1'000.00 ausgesprochen werden. Lehrgangslernern und Prüfern der IPV CH kann die Lizenz entzogen werden. Zuständig für die Anordnung dieser Sanktionen ist der Vorstand IPV CH.

I.19 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung können vorgängig auf Antrag des Bewerbers oder der zuständigen Kommission vom Vorstand IPV CH genehmigt werden.

I.20 Anerkennung gleichartiger Qualifikationen

Die Anerkennung einer nicht von der IPV CH geprüften, gleichwertigen Ausbildung bzw. Prüfung für Islandpferdereiter kann beim Vorstand IPV CH schriftlich beantragt werden. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben zum Ausbildungsweg
- Prüfungsanforderungen der abgelegten Prüfung(en)
- Prüfungszeugnis/-bestätigung

Bei Anerkennungen für alle Qualifikationen gemäss Kapitel IV und V zusätzlich:

- aktueller Strafregister-Auszug oder vergleichbarer Nachweis

I.21 Änderungen

Der Vorstand IPV CH beschliesst Änderungen bzw. Ergänzungen der API CH und setzt diese in Kraft. Im Vereinsorgan wird darauf hingewiesen. Die aktuelle API CH kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Geschäftsstelle IPV CH gegen eine Gebühr bezogen werden.

II. Pferdehalter

II.1 IPV CH Sachkundenachweis Pferdehaltung Islandpferde

II.1.1 Organisation

IPV CH Ausbilder sowie Trainer A und B sind berechtigt, Lehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

II.1.2 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Mitgliedschaft in der IPV CH
- Vollendung des 16. Lebensjahres
- Teilnahme am Lehrgang Sachkundenachweis

II.1.3 Lehrgangsdauer

24 UE und ein Prüfungstag

II.1.4 Lehrgangsinhalt

- a) Pferdeverhalten und Umgang mit Pferden
 - Entwicklungsgeschichte, Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit Pferden
 - Bewegen von Pferden: Führen, Freilaufen, Longieren
 - Grundsätzliche Kenntnisse über Verladen und Transport von Pferden
- b) Pferdehaltung
 - Weide und Weidewirtschaft
 - Auslauf und Offenstall
 - Stallhaltung
 - Zuchtpferdehaltung, Jungpferdeaufzucht
- c) Pferdefütterung
 - Grundsätzliche Kenntnisse der anatomischen und physiologischen Mechanismen der Nahrungsaufnahme und Verdauung
 - Praktische Pferdefütterung (inkl. Wasserversorgung)
 - Futtermittel inkl. Qualitätsbeurteilung und Rationsgestaltung
 - Giftpflanzen
- d) Pferdegesundheit und Hygiene
 - Anatomie und Physiologie
 - Erkrankungen: Vorbeugen, Erkennen und Erste Hilfe, Verbände
 - Pferdepflege
 - Zustandsbestimmung
 - Zucht (Zuchtpferde, Zuchtziel Islandpferd)
- e) Rechtliche Grundlagen und Tierschutz
 - Einschlägige tierschutzrechtliche Vorschriften (z.B. Tierschutzgesetz, Verordnungen und Richtlinien)
 - Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten
 - Verbandsnormen für den Tierschutz
 - Natur- und Umweltschutz
- f) Betriebsführung, Organisation
 - Grundlagen der Betriebsführung und Umgang mit Kunden
 - Haftungs- und Versicherungsfragen

II.1.5 Prüfungskommission

Teil I (Theorie)

Eine theoretische Prüfung zu den Bereichen a) bis f).

Teil II (Praxis)

Prüfung in praktischer Pferdehaltung zu den Bereichen a), c) und d). (z.B. Führen eines Pferdes, Zustandkontrolle, Fütterung, praktische Pferdepflege).

Zum Bestehen der Prüfung muss der Prüfling beide Prüfungsteile mit einer Note von mindestens 4.0 absolvieren. Das Prüfungsergebnis lautet bestanden oder nicht bestanden.

II.1.6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

III. Reiter

III.1 IPV CH Hufnagel Bronze

III.1.1 Organisation

IPV CH Ausbilder, IPV CH Trainer A, B, C und volljährige Inhaber des IPV CH Reiterbrevet II sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Tests durchzuführen.

III.1.2 Zulassung

Erforderlich ist die Anmeldung des Bewerbers.

III.1.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Elementares Wissen über Haltung, Pflege, Fütterung, das Islandpferd, Umgang, Sattel und Zaumzeug.

Teil II (Praxis)

a) Umgang mit dem Pferd

Putzen, Hufe auskratzen, satteln und zäumen (ggf. mit Hilfe), Führen eines Pferdes.

b) Reiten

Bei geführtem Reiten wird die Ausführung von Kommandos zum Anreiten und zum Halt sowie das Reiten von gebogenen Linien analog der Führzügelprüfung gemäss FIPO E CH verlangt.

III.1.4 Ausrüstung

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd muss zweckmässig sein.

III.1.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: Lehrgangleiter

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A, B, C oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

Ist der Lehrgangleiter mindestens IPV CH Trainer C, so kann er den Test allein abnehmen.

III.1.6 Bemerkungen

Es werden keine Noten vergeben. In einem Abschlussgespräch wird ein Bestehen oder Nichtbestehen erläutert.

Der Hufnagel Bronze ist vorrangig für Kinder und Jugendliche gedacht.

III.2 IPV CH Hufnagel Silber

III.2.1 Organisation

IPV CH Ausbilder und IPV CH Trainer A, B, C sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Tests durchzuführen.

III.2.2 Zulassung

Erforderlich ist die Anmeldung des Bewerbers.

III.2.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Grundlegende, praxisbezogene Kenntnisse zum Thema Reiten. Merkmale des gesunden Pferdes, Pferdehaltung und Fütterung sowie Pferdepflege.

Teil II (Praxis)

a) Umgang mit dem Pferd

Selbständiges putzen, Hufe auskratzen, satteln und zäumen. Führen des Pferdes im Schritt und im Trab, anhalten, Kehrtwendung, versorgen des Pferdes.

b) Reiten

Reiten von einfachen Hufschlagfiguren und Übergängen Schritt – Trab bzw. Tölt. Trab im Entlastungssitz oder Leichttraben. Eventuell Galopp im Entlastungssitz.

III.2.4 Ausrüstung

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd muss zweckmässig sein.

III.2.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: Lehrgangleiter

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A, B, C oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

Ist der Lehrgangleiter mindestens IPV CH Trainer B, so kann er den Test allein abnehmen.

III.2.6 Bemerkungen

Es werden keine Noten vergeben. In einem Abschlussgespräch wird ein Bestehen oder Nichtbestehen erläutert.

Der Hufnagel Silber ist vorrangig für Kinder und Jugendliche gedacht.

III.3 IPV CH Hufnagel Gold

III.3.1 Organisation

IPV CH Ausbilder und IPVCH Trainer A, B, C sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Tests durchzuführen.

III.3.2 Zulassung

Erforderlich ist die Anmeldung des Bewerbers.

III.3.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Gute Kenntnisse über Haltung, Pflege, Fütterung, das Islandpferd, Bahn- und Reiterregeln. Elementare Kenntnisse über Gangarten und grundlegende Kenntnisse über die reiterliche Einwirkung.

Teil II (Praxis)

a) Umgang mit dem Pferd

Putzen, Hufe auskratzen, satteln und zäumen.

b) Reiten

Reiten in allen Grundgangarten und eventuell Tölt. Reiten von Hufschlagfiguren, Vorhandwendung.

III.3.4 Ausrüstung

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd muss zweckmässig sein.

III.3.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: Lehrgangleiter

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A, B, C oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

Ist der Lehrgangleiter mindestens IPV CH Trainer B, so kann er den Test allein abnehmen.

III.3.6 Bemerkungen

Es werden keine Noten vergeben. In einem Abschlussgespräch wird ein Bestehen oder Nichtbestehen erläutert.

Der Hufnagel Gold ist vorrangig für Kinder und Jugendliche gedacht.

III.4 IPV CH Töltler Bronze

III.4.1 Organisation

IPV CH Ausbilder und IPV CH Trainer A, B, C sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Tests durchzuführen.

III.4.2 Zulassung

Erforderlich ist die Anmeldung des Bewerbers.

III.4.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Grundlegende Kenntnisse über Tölt, Pflege und Umgang mit dem Pferd.

Teil II (Praxis)

Vorreiten eines Pferdes in beliebigem Tempo Tölt (Ovalbahn nicht erforderlich).

III.4.4 Ausrüstung

Die Ausrüstung von Reiter und Pferd muss zweckmässig sein.

III.4.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: Lehrgangleiter

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A, B, C oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

Ist der Lehrgangleiter mindestens IPV CH Trainer B, so kann er den Test allein abnehmen.

III.4.6 Bemerkungen

Es werden keine Noten vergeben. In einem Abschlussgespräch wird ein Bestehen oder Nichtbestehen erläutert.

III.5 IPV CH Tölter Silber

III.5.1 Organisation

IPV CH Ausbilder sowie IPV CH Trainer A und B sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

III.5.2 Zulassung

Der Bewerber muss

- im Besitz des SVPS Reiterbrevets
- Mitglied der IPV CH
- IPV CH Prüfungsanmeldung

III.5.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Ausführliches Wissen über die Gangart Tölt sowie die Reitlehre.

Teil II (Praxis)

Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn auf dem Niveau der Töltprüfung FIPO T5. Bewertet werden Sitz, Einwirkung und Harmonie der Vorstellung. Es muss ein Pferdewechsel vorgenommen werden.

III.5.4 Ausrüstung

Gemäss FIPO E CH.

III.5.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A, B oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

III.6 IPV CH Tölter Gold

III.6.1 Organisation

IPV CH Ausbilder und IPV CH Trainer A sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

III.6.2 Zulassung

Der Bewerber muss

- im Besitz des SVPS Reiterbrevets
- Mitglied der IPV CH
- IPV CH Prüfungsanmeldung

III.6.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Ausführliches Wissen über das Islandpferd und das Reiten im Breiten- und Wettkampfsport. Umfassendes Wissen über die Gangart Tölt sowie die Ausbildung, das Reiten und das Richten von Islandpferden für Sportzwecke in der Gangart Tölt.

Teil II (Praxis)

Vorreiten von Islandpferden auf der Ovalbahn in der Gangart Tölt analog zu den Töltprüfungen FIPO T1 und T2. Es muss in beiden Prüfungen ein Pferdewechsel vorgenommen werden. Reiten von Schenkelweichen, Schulterherein und Hinterhandwendung im Schritt und/oder Tölt. Reiten eines unbekanntes Pferdes im Tölt.

III.6.4 Ausrüstung

Gemäss FIPO E CH.

III.6.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

III.6.6 Tölter Gold ohne Prüfung

Der IPV CH Tölter Gold kann erritten werden.

Anforderungen:

Der Bewerber muss an Turnieren, die für das FEIF WorldRanking zählen, mindestens zweimal 6.0 oder mehr Punkte (Vorentscheidung) in folgenden FIPO Prüfungen erritten haben:

- T1 Töltpreis
- T2 Töltprüfung

III.7 SVPS Reiterbrevet Gangpferde

III.7.1 Organisation

SVPS Vereinstrainer Gangpferde sind berechtigt Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

Ausschreibung, Anforderungen, Durchführung und Spesenentschädigung gemäss den Reglementen des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS).

Weitere Informationen sind unter www.fnch.ch zu finden.

III.8 IPV CH Reiterbrevet II

III.8.1 Organisation

IPV CH Ausbilder, Trainer A und Trainer B sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

III.8.2 Zulassung

- SVPS Reiterbrevet
- Mitglied der IPV CH
- IPV CH Prüfungsanmeldung

III.8.3 Lehrgangsdauer

10 Tage mit 80 UE. (Die Prüfung kann auch ohne Lehrgang absolviert werden.)

III.8.4 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Grundlegende Kenntnisse über Haltung, Pflege, Fütterung, Veterinärkunde (Krankheiten, Anatomie), Tierschutz, Versicherung, Verhalten im Gelände und im Strassenverkehr, Erste Hilfe, Reitlehre, insbesondere Gangarten, die Ausbildung, das Reiten von Islandpferden im Breiten- und Wettkampfsport, allgemeines Wissen über das Islandpferd.

Teil II (Praxis)

a) Gangartenreiten

Fertigkeit im Reiten der Gangart Tölt in ruhigem Tempo und mit Tempounterschieden bis mindestens Mitteltempo sowie im Reiten eines Mehrgangs analog FIPO V3 mit anschliessendem Pferdetausch.

b) Gehorsam

Anforderungen entsprechend denen einer Gehorsamsprüfung B FIPO E CH in der Abteilung mit Einzelaufgaben mit anschliessendem Pferdetausch.

c) Leichter Sitz und Springen

Reiten im Leichten Sitz im Trab und Galopp. Überwinden von zwei Hindernissen von mindestens 50 und maximal 60 cm Höhe mit mindestens einem Handwechsel.

III.8.5 Ausrüstung

Gemäss FIPO E CH.

III.8.6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A oder IPV CH Fachprüfer Ausbildung

III.9 IPV CH Reiterbrevet III

III.9.1 Organisation

IPV CH Ausbilder und IPV CH Trainer A sind berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen durchzuführen.

III.9.2 Zulassung

- Vollendung des 15. Lebensjahres
- mindestens sechs Monate vor der Prüfung das IPV CH Reiterbrevet II absolviert haben
- Mitglied der IPV CH
- IPV CH Prüfungsanmeldung

III.9.3 Lehrgangsdauer

10 Tage mit 80 UE. Die Prüfung kann auch ohne Lehrgang absolviert werden.

III.9.4 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Ausführliche Kenntnisse über Trainingslehre, das Reiten und Richten von Islandpferdesportprüfungen, das Ausbilden von Islandpferden für den Breiten- und Wettkampfsport bis zum höchsten Schwierigkeitsgrad, sowie über alle entsprechenden nationalen und internationalen Reglemente.

Teil II (Praxis)

a) Töltreiten

Vorreiten entsprechend den Anforderungen der Töltprüfung FIPO T1.

Vorreiten entsprechend den Anforderungen der Töltprüfung FIPO T2.

b) Gehorsam

Vorreiten entsprechend den Anforderungen der Gehorsamsprüfung A FIPO E CH.

c) Gangartenreiten

Vorreiten entsprechend den Anforderungen der Viergangprüfung FIPO V1 oder der Fünfgangprüfung FIPO F1 auf der Ovalbahn.

d) Rennpassreiten

Vorreiten entsprechend den Anforderungen der Passprüfung FIPO PP1 auf einer geeigneten Strecke.

III.9.5 Ausrüstung

Gemäss FIPO E CH.

III.9.6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A

III.9.7 IPV CH Reiterbrevet III ohne Prüfung

Das IPV CH Reiterbrevet III kann auch an Turnieren erritten werden.

Anforderungen:

Der Bewerber muss an FEIF WorldRanking Turnieren zweimal die folgenden Mindestnoten (Vorentscheidung) bzw. Zeiten im entsprechenden Prüfungstyp erritten haben:

		Sport A		Sport B	
Prüfungstyp	Töltpreis / -prüfung	T1	5.5	T3	6.0
	Töltprüfung	T2	5.5	T4	6.0
	Viergang	V1	5.5	V2	6.0
	Fünfgang	F1	5.5	F2	5.8
	Passprüfung	PP1	5.5	-	-
	Passrennen	P1	25.63s	-	-

Die Noten in den Ovalbahnprüfungen müssen entweder zweimal im Sport A oder je einmal im Sport A und im Sport B erritten werden, dürfen jedoch nicht zweimal im Sport B erritten werden.

IV. Lehrgangsleiter

IV.1 IPV CH Trainer C

IV.1.1 Definition

Der IPV CH Trainer C ist der Ausbilder für Islandpferdereiter im Bereich des Breitensports, insbesondere für Anfänger, Freizeit- und Wanderreiter.

IV.1.2 Zulassungsvoraussetzungen Lehrgang

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 18. Lebensjahres

IV.1.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- IPV CH Reiterbrevet II
- IPV CH Sachkundenachweis Pferdehaltung
- Assistenz bei einem Lehrgang SVPS Reiterbrevet Gangpferde. Die Assistenz muss vom Lehrgangsleiter bestätigt sein.
- Nachweis eines absolvierten Nothelferkurses und allenfalls Nothelfer-Auffrischkurses (max. drei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (max. drei Monate alt). Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen.
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am Lehrgang IPV CH Trainer C
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die entsprechenden Unterlagen müssen 4 Wochen vor der Prüfung beim Präsident der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden.

IV.1.4 Lehrgangsleiter

IPV CH Ausbilder

IV.1.5 Lehrgangsdauer

16 Tage mit 128 UE. Der Lehrgang kann in Modulen absolviert werden.

IV.1.6 Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung. Grundkenntnisse über:
- Verhalten des Pferdes
 - Umgang mit Pferden
 - Haltung, Pflege, Fütterung
 - Veterinärkunde
 - Exterieurlehre
 - Tierschutz, BVET, TVD, Reglemente (aktuelle Bestimmungen und Verordnungen!)
 - Islandpferdezucht (Zuchtpferde, Zuchtziel, Aufzucht)
- b) Reiten. Grundkenntnisse über:
- Ausrüstung
 - Sitz und Hilfengebung
 - Reiten von Gehorsamslektionen
 - Reiten im leichten Sitz und Springen mit Islandpferden
 - Gangarten
 - Reiten im Gelände
 - Signalreiten
 - Geschicklichkeitsparcours
 - Pferdeausbildung für Freizeitwecke

- c) Allgemeine Theorie. Grundkenntnisse über:
- Unfallverhütung und 1. Hilfe
 - Organisation der Reiterei
 - Geschichte des Islandpferdes
 - Gangpferderassen
 - Organisation von Freizeitreiterwettbewerben
 - Reiten im Breiten- und Wettkampfsport (Reglemente)
 - Wanderreiten
 - Betriebsorganisation
- d) Methodik und Didaktik. Grundkenntnisse über:
- Unterrichtserteilung
 - Sportlehre
- e) Kurzreferat
Der Teilnehmer hat ein Kurzreferat von 20 Minuten Dauer vorzubereiten. Das Thema kommt aus einem Gebiet der Theorie und wird vom Lehrgangleiter vergeben.

Praxis:

- f) Gangreiten
Ziel: Vorbereiten und Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn entsprechend den Anforderungen der Töltprüfung FIPO T5 und der Viergangprüfung FIPO V3.
- g) Gehorsam
Ziel: Vorbereiten und Vorreiten eines Pferdes im Dressurviereck entsprechend den Anforderungen der Gehorsamsprüfung B FIPO E CH.
- h) Signalreiten
Ziel: Sicheres Beherrschen des Entlastungssitzes und der Signalreitweise in unterschiedlichen Aufgabenstellungen (Parcoursplan mit mindestens sechs Aufgabenteilen).
- i) Praktische Pferdehaltung
Ziel: Sicherer und fachgerechter Umgang mit dem Pferd, gute Kenntnisse der praktischen Pferdehaltung.
- j) Unterrichtserteilung
Ziel: Zielorientierter, pädagogisch sinnvoll aufgebauter Unterricht im Grundlagen- und Freizeitbereich des Islandpferdereitens.

IV.1.7 Prüfung

Teil I (Theorie)

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis d) und das Halten eines Kurzreferats.

Grundsätzlich werden die Theorieprüfungen mündlich durchgeführt. Methodik und Didaktik werden schriftlich geprüft.

Teil II (Praxis)

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis j):

- f) Gangreiten
Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn entsprechend den Anforderungen der Töltprüfung FIPO T5 und der Viergangprüfung FIPO V3 mit anschliessendem Pferdetausch.
- g) Gehorsam
Vorreiten eines Pferdes im Dressurviereck. Selbständiges Lösen in freier Gangart, Arbeit in den Grundgangarten, einfache Bahnfiguren und Übergänge. Einzelaufgaben entsprechend den Anforderungen der Gehorsamsprüfung B FIPO E CH.

h) Signalreiten/Geschicklichkeitsreiten

Jeder Prüfling lost aus den folgenden zwei Bereichen eine Aufgabe aus:

Die Aufgabenstellungen werden in der entsprechenden Sitzform und mit einhändiger Zügelführung geritten (z.B. Anhalten, Schritt, Tölt bzw. Trab, Galopp, Übergänge, Schlangenlinien und Wendungen, Stillstehen, Auf- und Absitzen).

Der Prüfling gibt im Vorfeld einen Parcoursplan ab.

oder

Einen Geschicklichkeitsparcours mit mittlerem Schwierigkeitsgrad und mindestens sechs Aufgaben (z.B. Tor, Wasser, Stangen-L, Rückwärtsgehen, Hang, Stillstehen in Sägemehlkreis, Wippe, über Stangen reiten, Transport von Gegenständen, Slalom).

Der Prüfling gibt im Vorfeld einen Parcoursplan ab.

i) Praktische Pferdehaltung

Jeder Prüfling lost aus den folgenden zwei Bereichen je eine Aufgabe aus:

Bereich 1:

- Führen des Pferdes, Bodenarbeit, Freilaufen, Longieren, Handpferdereiten

Bereich 2:

- Zustandsbestimmung des Pferdes inkl. PAT-Werte, Verband anlegen, Eisen abnehmen

j) Unterrichtserteilung (Dauer 20 Minuten)

Jeder Prüfling lost aus den folgenden zwei Bereichen je ein Unterrichtsfach aus:

Bereich 1:

- Basisübungen leichter Sitz und Springen gemäss SVPS Brevet Gangpferde (Gruppenunterricht/Einzelaufgaben)
- Basisschulung Tölt- und Gangreiten (Einzelunterricht)
- Basisübungen dressurmässiges Reiten

Bereich 2:

- Geschicklichkeitsreiten
- Vorbereitung zum Handpferdereiten
- Signalreiten
- Anfängerunterricht / Sitzschulung

Gruppenunterricht besteht aus mindestens vier Reitschülern, welche einen den Anforderungen entsprechenden Ausbildungsstand haben müssen. Die Aufgabenstellungen werden zu Beginn der Prüfung ausgelost.

Der Prüfling gibt jeweils zu Beginn seiner Unterrichtslektion einen Lektionenplan ab.

IV.1.8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus zwei Experten.

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder

IV.1.9 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachmann/Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ

Die Ausbildung zum / zur Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer C anerkannt. Die Anerkennung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Lehrabschlussprüfung beantragt werden.

IV.1.10 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz als Trainer C ist die Teilnahme an einer von der zuständigen Kommission anerkannten Weiterbildung innerhalb zweier Jahre erforderlich. Um die Lizenz nach Verlust wieder zu erlangen, sind mindestens drei Tage einer solchen Weiterbildung innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

IV.2 IPV CH Trainer B

IV.2.1 Definition

Der IPV CH Trainer B ist der Ausbilder für den vielseitig orientierten Islandpferdereiter. Er betreut Reiter und Pferd von der Grundausbildung bis zu den Grundlagen des Wettkampfreitens.

IV.2.2 Zulassungsvoraussetzungen Lehrgang

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPV CH Trainer C

IV.2.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Assistenz bei einem Lehrgang IPV CH Reiterbrevet II. Die Assistenz muss vom Lehrgangsleiter bestätigt sein.
- Nachweis eines absolvierten Nothelferkurses und allenfalls Nothelfer-Auffrischkurses (max. drei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (max. drei Monate alt). Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen.
- Vorlage einer Ergänzung des Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am Lehrgang IPV CH Trainer B
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die entsprechenden Unterlagen müssen 4 Wochen vor der Prüfung beim Präsident der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden.

IV.2.4 Lehrgangsleiter

IPV CH Ausbilder

IV.2.5 Lehrgangsdauer

18 Tage mit 144 UE. Der Lehrgang kann in Modulen absolviert werden.

IV.2.6 Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung. Ausführliche Kenntnisse über:
 - Verhalten des Pferdes
 - Umgang mit Pferden
 - Haltung, Pflege, Fütterung
 - Veterinärkunde
 - Exterieurlehre und -beurteilung
 - Tierschutz, BVET, TVD, Reglemente (aktuelle Bestimmungen und Verordnungen!)
 - Islandpferdezucht (Zuchtpferde, Zuchtziel, Aufzucht)
- b) Reiten. Ausführliche Kenntnisse über:
 - Ausrüstung
 - Sitz und Hilfengebung
 - Reiten von Gehorsamslektionen
 - Reiten im leichten Sitz und Springen mit Islandpferden
 - Gangarten
 - Reiten im Gelände
 - Pferdeausbildung und Training für Freizeit- und Sportzwecke
- c) Allgemeine Theorie. Ausführliche Kenntnisse über:
 - Organisation der Reiterei
 - Wettkampfreiten und Richten

- Geschichte der Reiterei, Geschichte des Islandpferdes
- Betriebsorganisation
- Unfallverhütung
- Haftungs- und Rechtsfragen

d) Methodik und Didaktik. Ausführliche Kenntnisse über:

- Unterrichtserteilung
- Sportpädagogik
- Trainingslehre

e) Hausarbeit und Referat

Der Teilnehmer hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Lehrgangleiter nach Rücksprache mit dem Teilnehmer. Der Umfang sollte zwischen 10 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag steht eine Unterrichtseinheit zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch den Lehrgangleiter.

Praxis:

f) Gangreiten

Ziel: Selbständiges Vorbereiten und Vorstellen von vier- und fünfgängigen Islandpferden auf dem Niveau der Gangprüfungen FIPO V2 oder F2 sowie der Töltprüfung T3.

g) Rennpassreiten

Ziel: Reiten von Rennpass.

h) Gehorsam

Ziel: Selbständiges Vorbereiten und Vorstellen von Islandpferden auf dem Niveau der Gehorsamsprüfung A FIPO E CH.

i) Reiten im leichten Sitz und Springen

Ziel: Sicherer, geschmeidiger leichter Sitz und gezielte Einwirkung im Rahmen der für Islandpferde sinnvollen Aufgabenstellungen.

j) Ausprobieren eines fremden Pferdes

Ziel: Die Fähigkeit, sich auf fremde Pferde einzustellen, sie einzuschätzen und Konzepte für ihre Ausbildung zu entwickeln.

k) Unterrichtserteilung

Ziel: Zielorientierter, pädagogisch sinnvoll aufgebauter Unterricht in den verschiedenen Bereichen des Islandpferdereitens.

IV.2.7 Prüfung

Teil I (Theorie)

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis d) und eine Note für die Hausarbeit e) (vergift der Lehrgangleiter während des Lehrgangs). Die Prüfungen werden mündlich durchgeführt.

Teil II (Praxis)

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis k):

f) Gangreiten

Selbständiges Abreiten und turniermässiges Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn. Analog FIPO V2 bzw. F2 und T3 (auf beide Hände). Danach wird ein Pferdewechsel vorgenommen.

g) Rennpassreiten

Vorreiten eines Pferdes im Rennpass auf einer geeigneten Strecke.

Anforderungen: 50 m Legebereich / 70 m Rennpass / 50 m Zurücknehmen

Jeder Prüfling darf zweimal reiten. Danach wird ein Pferdewechsel vorgenommen.

- h) Gehorsam
Vorreiten eines Pferdes im Dressurviereck. Selbständiges Lösen im Leichttraben, Arbeit in den Grundgangarten, Bahnfiguren und Übergänge. Einzelaufgaben entsprechend den Anforderungen der Gehorsamsprüfung A FIPO E CH. Reiten ohne Steigbügel. Danach wird ein Pferdewechsel vorgenommen.
- i) Reiten im leichten Sitz und Springen
Reiten einer Einzelaufgabe im Dressurviereck und/oder auf einem geeigneten Platz. Die Aufgabe muss folgende Anforderungen enthalten: Trab und Galopp auf beiden Händen, gebogene Linien, Übergänge, Tempounterschiede im Galopp. Zudem müssen drei Hindernisse mit einer Höhe von 60 bis 80 cm überwunden werden.
- j) Ausprobieren eines fremden Pferdes
Dem Prüfling wird 15 Minuten vor Beginn des Prüfungsfachs ein ihm unbekanntes Pferd zugelost. Er hat 15 bis 20 Minuten Zeit, das Pferd vorzureiten und auszuprobieren. Anschliessend hält er einen Vortrag, in dem er das Material des Pferdes, seinen Ausbildungsstand sowie den Verwendungszweck beurteilt. Ausserdem gibt er Hinweise zur weiteren Ausbildung und zum Training des Pferdes.
- k) Unterrichtserteilung (Dauer 20 Minuten)
Am Tag vor der Prüfung lost jeder Prüfling aus den folgenden zwei Bereichen je ein Unterrichtsfach aus:
Bereich 1 (drei Reitschüler pro Gruppe):
 - Töltreiten auf Niveau FIPO T5
 - Viereckreiten auf Niveau FIPO V3
Bereich 2 (vier Reitschüler pro Gruppe):
 - Reiten im Viereck auf Niveau Gehorsamsprüfung B FIPO E CH
 - Reiten im leichten Sitz und Springen
Die Reitschüler müssen einen den Anforderungen entsprechenden Ausbildungsstand haben. Die Aufgabenstellung wird vorgegeben.
Der Prüfling gibt jeweils zu Beginn seiner Unterrichtslektion einen Lektionenplan ab.

IV.2.8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Experten:

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder

Experte 3: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A

IV.2.9 Zulassung für Pferdefachmann/Pferdefachfrau Gangpferdereiten EFZ

Inhaber / Inhaberinnen des Fähigkeitszeugnisses Pferdefachmann / Pferdefachfrau EFZ mit Fachrichtung Gangpferdereiten sind von der Pflicht zur Teilnahme am Lehrgang Trainer B IPV CH befreit.

IV.2.10 Anerkennung der Ausbildung Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten mit Berufsprüfung

Die Ausbildung zum / zur Pferdefachmann / Pferdefachfrau Gangpferdereiten mit Berufsprüfung wird auf Antrag als gleichwertig zum IPV CH Trainer B anerkannt. Die Anerkennung muss innerhalb von 2 Jahren nach der Abschlussprüfung beantragt werden.

IV.2.11 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz als Trainer B ist die Teilnahme an einer von der zuständigen Kommission anerkannten Weiterbildung innerhalb zweier Jahre erforderlich. Um die Lizenz nach Verlust wieder zu erlangen, sind mindestens fünf Tage einer solchen Weiterbildung innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

IV.3 IPV CH Trainer A

IV.3.1 Definition

Der IPV CH Trainer A ist der Ausbilder für alle Bereiche des Islandpferdereitens einschliesslich der Betreuung des Spitzensports.

IV.3.2 Zulassungsvoraussetzungen Lehrgang

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPV CH Trainer B

IV.3.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- IPV CH Reiterbrevet III
- Durchführung von einem Lehrgang IPV CH Reiterbrevet II und
 - Assistenz bei einem Lehrgang IPV CH Trainer C (an mind. 64 UE anwesend + Prüfungstag). Die Assistenz muss vom Lehrgangsleiter bestätigt werden
 - oder
 - Aktiver Lehrmeister mit Nachweis eines erfolgreich ausgebildeten Lehrlings
- Nachweis eines absolvierten Nothelferkurses und allenfalls Nothelfer-Auffrischkurses (max. drei Jahre alt)
- Vorlage eines aktuellen Strafregistrauszugs (max. drei Monate alt). Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregistrauszug des Heimatstaates beilegen.
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am Lehrgang Trainer A IPV CH
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die entsprechenden Unterlagen müssen 4 Wochen vor der Prüfung beim Präsident der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden.

IV.3.4 Lehrgangsleiter

IPV CH Ausbilder

IV.3.5 Lehrgangsdauer

18 Tage mit 144 UE. Der Lehrgang kann in Modulen absolviert werden.

IV.3.6 Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Pferdehaltung. Umfassende Kenntnisse über:
- Verhalten des Pferdes
 - Haltung, Pflege, Fütterung
 - Veterinärkunde
 - Exterieurlehre
 - Umgang mit Pferden
 - Tierschutz, BVET, TVD, Reglemente (aktuelle Bestimmungen und Verordnungen!)
 - Islandpferdezucht (Zuchtpferde, Zuchtziel, Aufzucht)
- b) Reiten. Umfassende Kenntnisse über:
- Ausrüstung
 - Sitz und Hilfengebung
 - Reiten von Gehorsamslektionen
 - Reiten im leichten Sitz und Springen mit Islandpferden
 - Gangarten
 - Reiten im Gelände
 - Pferdeausbildung und Training für Freizeit- und Sport- und Zuchtzwecke

- c) Allgemeine Theorie. Umfassende Kenntnisse über:
- Organisation der Reiterei
 - Wettkampfreiten und Richten
 - Geschichte der Reiterei
 - Betriebsorganisation
 - Unfallverhütung
 - Haftungs- und Rechtsfrage
- d) Methodik und Didaktik. Umfassende Kenntnisse über:
- Sportpädagogik
 - Unterrichtserteilung
 - Trainingsplanung
- e) Hausarbeit und Referat
 Der Teilnehmer hat innerhalb einer festgesetzten Frist eine schriftliche Arbeit über ein Thema des Prüfungsgebietes anzufertigen und vorzutragen. Das Thema stellt der Lehrgangleiter nach Rücksprache mit dem Teilnehmer. Der Umfang sollte zwischen 10 und 25 DIN A4 Seiten liegen. Für den Vortrag stehen 40 Minuten zur Verfügung. Die Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission.
- f) Beurteilung eines Pferdes
 Bewerten von gerittenen Pferden entsprechend der FIZO.

Praxis:

- g) Gangreiten
 Ziel: Selbständiges Vorbereiten und Vorstellen von vier- und fünfgängigen Islandpferden auf dem Niveau der Prüfungen FIPO V1 und F1.
- h) Töltreiten
 Ziel: Selbständiges Vorbereiten und Vorstellen von vier- und fünfgängigen Islandpferden auf dem Niveau der Prüfungen FIPO T1 und T2.
- i) Rennpassreiten
 Ziel: Routine im Reiten von Islandpferden im Rennpass auf dem Niveau der Prüfung FIPO PP1.
- j) Gehorsam
 Ziel: Selbständiges Vorbereiten und Vorstellen von Islandpferden auf dem Niveau der Prüfung FIPO FS1.
- k) Reiten im leichten Sitz und Springen
 Ziel: Sicherer, geschmeidiger leichter Sitz und gezielte Einwirkung im Rahmen der für Islandpferde sinnvollen Aufgabenstellungen.
- l) Ausprobieren eines fremden Pferdes
 Ziel: Die Fähigkeit, sich auf fremde Pferde einzustellen, sie einzuschätzen und Konzepte für ihre Ausbildung zu entwickeln.
- m) Unterrichtserteilung
 Ziel: Zielorientierter, pädagogisch sinnvoll aufgebauter Unterricht in den verschiedenen Bereichen des Islandpferdereitens auf höchstem Sportniveau.

IV.3.7 Prüfung

Teil I (Theorie)

Je eine theoretische Prüfung zu den Fächern a) bis d), ausserdem die Noten für die Fächer e) und f).

Für die Fächer a) bis d) werden dem Prüfling die Prüfungsfragen schriftlich übergeben. Nach einer 15-minütigen Vorbereitungszeit referiert er zu den gestellten Fragen. Hierfür stehen ihm ca. 30 Minuten zur Verfügung.

Für das Fach f) ist an einem gerittenen Pferd eine Materialbeurteilung gemäss FIZO vorzunehmen. Der Prüfling trägt die Begründung seiner Einzelnoten und einen Richterspruch vor.

Inhaber des IPV CH Zuchtsachverständige mit gültiger Lizenz sind vom Fach f) befreit.

Teil II (Praxis)

Je eine praktische Prüfung zu den Fächern f) bis l):

- g) **Gangreiten**
Abreiten und turniermässiges Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn in der Viereckprüfung FIPO V1 oder der Fünfgangprüfung FIPO F1.
- h) **Töltreiten**
Abreiten und turniermässiges Vorreiten eines Pferdes auf der Ovalbahn in den Töltprüfungen FIPO T1 und T2.
- i) **Rennpassreiten**
Abreiten und turniermässiges Vorreiten eines Pferdes in der Passprüfung FIPO PP1 auf einer geeigneten Strecke.
- j) **Gehorsam**
Vorreiten einer Kür auf dem Niveau der Prüfung FIPO FS1 im Dressurviereck. Die Aufgabe darf vorgelesen werden. Der Prüfling gibt im Vorfeld einen Kürbogen ab.
- k) **Reiten im leichten Sitz**
Einzelreiten einer Einzelaufgabe im Dressurviereck und/oder auf einem geeigneten Platz. Die Aufgabe muss folgende Anforderungen enthalten: Trab und Galopp auf beiden Händen, gebogene Linien, Übergänge, gymnastizierende Cavalettiarbeit als Vorbereitung zum Springen. Der Prüfling gibt im Vorfeld einen Parcoursplan ab.
- l) **Ausprobieren eines fremden Pferdes**
Dem Prüfling wird 15 Minuten vor Beginn des Prüfungsfachs ein ihm unbekanntes Pferd zugelost. Er hat 15 bis 20 Minuten Zeit, das Pferd vorzureiten und auszuprobieren. Anschliessend hält er einen Vortrag, in dem er das Material des Pferdes, seinen Ausbildungsstand sowie den Verwendungszweck beurteilt. Ausserdem gibt er Hinweise zur weiteren Ausbildung und zum Training des Pferdes.
- m) **Unterrichtserteilung Einzelunterricht**
Am Tag vor der Prüfung lost jeder Prüfling aus den folgenden zwei Bereichen je ein Unterrichtsfach aus:
Bereich 1:
 - Töltreiten auf Niveau FIPO T1 / T2
 - Viereck-/Fünfgangreiten auf Niveau FIPO V1 / F1Bereich 2:
 - Reiten im Viereck auf Niveau Gehorsamsprüfung A FIPO E CH
 - Rennpassreiten auf Niveau FIPO PP1

Der Reitschüler muss einen den Anforderungen entsprechenden Ausbildungsstand haben. Der Prüfling erstellt einen Lektionenplan und gibt diesen vor der Lektion ab. Unterrichtsdauer 30 Minuten.

IV.3.8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Experten:

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder

Experte 3: IPV CH Ausbilder oder IPV CH Trainer A

IV.3.9 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz als Trainer A ist die Teilnahme an einer von der zuständigen Kommission anerkannten Weiterbildung innerhalb zweier Jahre erforderlich. Um die Lizenz nach Verlust wieder zu erlangen, sind mindestens fünf Tage einer solchen Weiterbildung innerhalb der letzten zwei Jahre nachzuweisen.

IV.4 IPV CH Ausbilder

IV.4.1 Definition

Der IPV CH Ausbilder ist berechtigt, Vorbereitungslehrgänge und Weiterbildungen für Reiter, Lehrgangleiter, Fachprüfer, Sportrichter und Zuchtsachverständige abzuhalten und vorbehaltlich anderslautender Vorschriften die entsprechenden Prüfungen abzunehmen.

IV.4.2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Schweizer Bürger oder Ausländer mit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz.
2. Gültige Lizenz als IPV CH Trainer A.
3. Gültige Lizenz als IPV CH Zuchtsachverständiger.
4. Gültige Lizenz als IPV CH Sportrichter A oder B.

IV.4.3 Ernennung

Die Ernennung zum Ausbilder erfolgt auf Antrag durch den Vorstand IPV CH. Mit dem Antrag sind Belege über das Vorhandensein der Zulassungsvoraussetzungen, ein aktueller Lebenslauf und ein Strafregisterauszug (nicht älter als drei Monate) einzureichen.

IV.4.4 Lizenz

Voraussetzungen für die Erhaltung der Lizenz sind:

1. Gültige Lizenz als IPV CH Trainer A.
2. Gültige Lizenz als IPV CH Zuchtsachverständiger.
3. Gültige Lizenz als IPV CH Sportrichter A oder B.

IV.5 SVPS Vereinstrainer Gangpferde

IV.5.1 Definition

Der SVPS Vereinstrainer Gangpferde ist berechtigt, Lehrgänge für das SVPS Reiterbrevet

Informationen zur Vereinstrainerausbildung unter www.jugendundsport.ch / www.fnch.ch

V. Bereiter

V.1 IPV CH Jungpferdebereiter

V.1.1 Definition

Der IPV CH Jungpferdebereiter ist zuständig für das Anreiten und Ausbilden von Jungpferden.

V.1.2 Zulassungsvoraussetzungen Lehrgang

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- IPV CH Reiterbrevet II
- IPV CH Sachkundenachweis Pferdehaltung

V.1.3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (max. drei Monate alt). Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen.
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- Teilnahme am Lehrgang IPV CH Jungpferdebereiter
- Pferdeanmeldung
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die entsprechenden Unterlagen müssen vier Wochen vor Pferdeaufnahme beim Präsident der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden.

V.1.4 Lehrgangsleiter

IPV CH Ausbilder

V.1.5 Lehrgangsdauer

3 Tage mit 24 UE. Der Lehrgang kann in Modulen absolviert werden.

V.1.6 Lehrgangsinhalte

Theorie:

- a) Interieur- und Exterieurbeurteilung
- b) Ausbildung
- c) Ausrüstung und Hufbeschlag
- d) Haltung, Pflege, Fütterung
- e) Haftungs- und Rechtsfragen

Praxis:

- a) Exterieurbeurteilung
- b) Bodenarbeit, Freilaufen
- c) Longen- und Doppellongenarbeit, Fahren vom Boden aus
- d) Handpferdereiten
- e) Gangeinschätzung
- f) Vorreiten und Einschätzen eines fremden Pferdes

Abschlussbesprechung

Der Ausbilder beurteilt den Leistungsstand des Kursteilnehmers und gibt eine individuelle Empfehlung zur weiteren Ausbildung ab.

Gültigkeit des Einführungslehrgangs

Die Ausbildung zum Jungpferdebereiter muss innerhalb von drei Jahren ab dem 01.01. des auf den Einführungslehrgang folgenden Kalenderjahres begonnen werden. Ansonsten verfällt der Einführungslehrgang.

IPV CH Ausbilder, Trainer A und B sind vom Lehrgang IPV CH Jungpferdebereiter befreit.

V.1.7 Prüfung

Pferdeaufnahme

Die Aufnahmetermine finden im Herbst und Winter in Absprache mit der Ausbildungskommission statt (15. September bis 15. Januar).

Der IPV CH Jungpferdebereiter Anwärter muss vier garantiert nicht gerittene Islandpferde zur Verfügung haben. Das Alter der Pferde bei Beginn der Ausbildung muss mindestens vier Jahre und höchstens sechs Jahre betragen, gerechnet nach dem Geburtsdatum des Pferdes. Die Aufnahme der vierjährigen Pferde darf frühestens ab 01.09. erfolgen.

Nach dem Einführungskurs meldet sich der Anwärter zum weiteren Ausbildungsprogramm bei der Ausbildungskommission an. Die Ausbildungskommission veranlasst einen IPV CH Ausbilder, die Pferde und die Ausbildungsstätte zu begutachten und aufzunehmen.

Begutachtung der Pferde

- Begutachtung der Pferde an der Hand und im Freilaufen
- Beurteilung gemäß dem Aufnahmeprotokoll
- Vorlage der Kopie der Abstammungspapiere
- Fotografie der Pferde

Nach der Aufnahme werden die entsprechenden Formulare umgehend bei der Ausbildungskommission eingereicht.

Ausbildungsdauer

Der Anwärter hat ab dem Zeitpunkt der Pferdeaufnahme drei Monate (+/- 10 Tage) Zeit, die Pferde einzureiten und auszubilden. Aus besonderen Gründen kann diese Zeit, auf schriftlichen Antrag an die Ausbildungskommission, um max. zwei Wochen verlängert werden. Prüfungstermin und Prüfungsort werden von der Ausbildungskommission festgelegt.

Betreuung

Der Anwärter kann für die Zeit der Pferdeausbildung mit einem Ausbilder oder Trainer eine Betreuung vereinbaren. Dies muss in den Pferdeaufnahmeunterlagen vermerkt werden. Der Betreuer darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

Keine Person außer dem Anwärter darf mit den Pferden bis zur Prüfung arbeiten.

Teil I (Theorie)

Die Prüfung wird mündlich durchgeführt.

- a) Pferdehaltung
 - Haltung
 - Pflege
 - Fütterung
 - Krankheiten
 - Tierschutz
 - Grundwissen über Haftungsfragen
- b) Ausbildung
 - Ausbildung des Pferdes
 - Reitlehre
 - Gangarten
 - Grundzüge der Trainingslehre
 - Interieur- und Exterieurbeurteilung
 - Grundkenntnisse über das Vorstellen an Wettbewerben

Teil II (Praxis)

c) Vorstellen von drei Pferden an der Hand: Aufstellen und Vortraben

d) Jedes der drei Pferde erfüllt eine der folgenden Aufgaben:

- Freilaufen im Longierzirkel, angemessenes Arbeiten

- Handpferdereiten auf und in der Ovalbahn

Mindestanforderung: Schritt und Trab, Linien und Handwechsel, Halten, Rückwärtsrichten

- Doppellonge im Dressurviereck (ca. 20 x 40m)

Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, mindestens 2 Handwechsel, Übergänge, Tempowechsel, angemessenes Arbeiten

- Fahren vom Boden im Dressurviereck

Mindestanforderungen: Schritt und Trab/Tölt, Halten, Rückwärtsrichten, Übergänge, gerade und gebogene Linien auf beiden Händen, angemessenes Arbeiten.

Doppellongenarbeit und Fahren vom Boden kann auch mit nur einem Pferd als eine Aufgabe ausgeführt werden.

e) Vorstellen der Pferde unter dem Reiter

Jedes der drei Pferde wird ca. 10-15 Minuten vorgeritten (Ovalbahn, eventuell zusätzlich Dressurviereck oder Innenfläche der Ovalbahn). Anforderungen: Aufsitzen auf freier Fläche, Vorstellen der Pferde im Schritt, Trab, Tölt und Galopp auf beiden Händen. Linien im Schritt, Trab oder Tölt. Halten, ruhiges Stehen. Rückwärtsrichten und Schenkelweichen. Kurzes Wegreiten vom Prüfungsplatz ins Gelände.

Mindestens zwei der Pferde müssen im Tölt vorgestellt werden. Bei Pferden, die nicht im Tölt vorgestellt werden, muss dies entsprechend begründet werden.

f) Der Reiterrichter probiert die Pferde nach dem Vorreiten aus und beurteilt sie hinsichtlich der Reaktion auf die Hilfen, Freude an der Mitarbeit, Rittigkeit, Gangveranlagung, Charakter und Temperament.

g) Mündliche Beurteilung der Pferde

Darin enthalten sein sollen: Interieur, Exterieur und Gangveranlagung der Pferde, Stärken und Schwächen sollen herausgestellt werden, weiteres Training ggf. Problemlösungen, Einsatzmöglichkeiten.

h) Trainingsbericht

Der Anwärter führt ein ausführliches Trainingsprotokoll, das für jedes Pferd und jeden Tag geführt wird. Es beinhaltet Eintragungen über die Arbeit mit den Pferden und die Ergebnisse, die erzielt werden.

Der Anwärter kann die Reihenfolge der Prüfungsteile beliebig wählen und Helfer organisieren, um einen zügigen Ablauf zu gewährleisten.

V.1.8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Experten:

Experte 1: IPV CH Ausbilder

Experte 2: IPV CH Ausbilder

Experte 3: Reiterrichter (kann auch Experte 1 oder 2 sein)

V.1.9 Allgemeines

Die Pferde müssen in einem guten Futter- und Pflegezustand sowie korrekt beschlagen sein. Pferde mit diesbezüglichen Mängeln, z.B. auch Maulverletzungen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

V.2 IPV CH Bereiter

V.2.1 Definition

Der IPV CH Bereiter ist zuständig für das Ausbilden von Islandpferden und ist befähigt, diese in Zucht- und Sportprüfungen vorzustellen.

V.2.2 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung

- Mitglied der IPV CH
- Vollendung des 24. Lebensjahres
- IPV CH Jungpferdebereiter
- IPV CH Reiterbrevet III oder IPV CH Trainer B
- Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (max. drei Monate alt). Nicht CH-Bürger müssen zusätzlich einen Strafregisterauszug des Heimatstaates beilegen.
- Vorlage eines Lebenslaufes unter besonderer Berücksichtigung des reiterlichen Werdegangs
- IPV CH Prüfungsanmeldung

Die entsprechenden Unterlagen müssen vier Wochen vor Pferdeaufnahme beim Präsident der IPV CH Ausbildungskommission eingereicht werden.

V.2.3 Prüfung

Ist in Bearbeitung und wird in der API, Ausgabe 2015 integriert

VI. Fachprüfer/Sportrichter/Zuchtsachverständige

VI.1 IPV CH Fachprüfer

VI.1.1 Definition

Der IPV CH Fachprüfer nimmt, wo dies vorgesehen ist, Prüfungen ab.

VI.1.2 Zulassung

Jedes Mitglied der IPV CH, das Schweizer Bürger ist oder seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz hat und die nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

VI.1.3 Anforderungen

Der Antragsteller muss

- FEIF Sportrichter oder IPV CH Sportrichter A (für die Ernennung zum Fachprüfer Sport) oder FEIF Zuchtrichter (für die Ernennung zum Fachprüfer Zucht) sein, oder
- mindestens einmal mit einem IPV CH Ausbilder bei einer Prüfung des entsprechenden Fachs als Assistent mitgeprüft haben und im Besitz einer gültigen Lizenz sein, für
 - Fachprüfer Ausbildung: IPV CH Trainer A (IPV CH Trainer B auf Antrag der zuständigen Kommission mit zweimaliger Assistenz bei Prüfungen)
 - Fachprüfer Zucht: IPV CH Zuchtsachverständiger

VI.1.4 Ernennung

Die Ernennung zum IPV CH Fachprüfer erfolgt auf Antrag durch den Vorstand IPV CH. Mit dem Antrag sind Belege über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen.

VI.2 Brevetrichter A und B SVPS Reiterbrevet Gangpferde

VI.2.1 Definition

Die Richter A und B SVPS Reiterbrevet Gangpferde nehmen SVPS Brevet Prüfungen ab.

VI.2.2 Zulassung

Jedes Mitglied der IPV CH, das Schweizer Bürger ist oder seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz in der Schweiz hat und die nachfolgenden Anforderungen erfüllt.

VI.2.3 Anforderungen

Gemäss Bestimmungen SVPS. Siehe Informationen: Brevetrichter A/B Gangpferde (www.fnch.ch)

VI.2.4 Ernennung

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes der IPV CH durch den SVPS.

VI.3 IPV CH Sportrichter

VI.3.1 Organisation

Die Organisation und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Sportrichtern obliegen der Sportkommission. Vorbereitungslehrgänge sind mindestens alle zwei Jahre anzubieten. Die Lehrgangleiter müssen von der IPV CH anerkannt sein.

Begriffe:

- Nachwuchsrichter ist, wer die theoretische Prüfung absolviert und bestanden hat.
- Sportrichter ist, wer im Besitz einer gültigen Lizenz ist.

VI.3.2 Vorbereitungslehrgänge

Zugelassen ist jedes Mitglied der IPV CH. Die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen 1-3 ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.

1. Exterieurkunde, Gebäudebeurteilung, Beobachten der Bewegung am freilaufenden oder passiv gerittenen Pferd, Erkennen der bevorzugten Gangarten, Beurteilen der natürlichen Bewegung, Takt und Losgelassenheit.
2. Bewegungsablauf, Fehler im Bewegungsablauf, Gangarten, Fuss- und Phasenfolgen, Skala der Ausbildung, Beobachten der Bewegung am gerittenen Pferd, Beurteilen von Pferden mit verschiedenem Ausbildungsstand, Erkennen der gezeigten Leistung in Bezug auf die Skala der Ausbildung, Beurteilung von Harmonie, Leichtigkeit, Anmut, Natürlichkeit der Bewegung sowie Zusammenspiel von Reiter und Pferd.
3. Reiterliche Einwirkung, Sitz, Haltung, Hilfen, Bewerten von Leistungen in Bezug auf den Leitgedanken, praktisches Richten, Begründen der Noten.

VI.3.3 IPV CH Sportrichter B

VI.3.3.1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen der Richterprüfung muss der Bewerber Mitglied der IPV CH sein und die folgenden weiteren Anforderungen erfüllen:

Teil I (Theorie)

- Nachweis des Besuchs der Vorbereitungslehrgänge 1-3 innerhalb der letzten drei Jahre.
- Volleinsatz als Richtersekretär an mindestens vier Turnieren, die nach FIPO oder einer vergleichbaren Prüfungsordnung eines Mitglieds der FEIF durchgeführt werden.
- Kadermitglied bzw. ehemaliges Kadermitglied oder Inhaber IPV CH Reiterbrevet II.
- Inhaber SVPS Reiterbrevet.
- Schriftliche Anmeldung beim Richterobmann.

Mit dem Bestehen des Teils I (Theorie) erlangt der Bewerber den Status eines Nachwuchsrichters.

Teil II (Praxis)

- Bestandener Prüfungsteil I innerhalb der letzten vier Jahre.
- Vollendetes 18. Lebensjahr im Kalenderjahr der Prüfung.
- Einsatz als Richtersekretär an mindestens sechs Turnieren, die nach FIPO oder einer vergleichbaren Prüfungsordnung eines Mitglieds der FEIF durchgeführt werden. Davon drei Einsätze als Nachwuchsrichter.
- Teilnahme an mindestens einer IPV CH Richterweiterbildung als Nachwuchsrichter.
- Schriftliche Anmeldung beim Richterobmann.

Bemerkungen:

- Auf Gesuch hin kann die zuständige Kommission die Fristen verlängern.
- IPV CH Trainer A und B sind von der theoretischen Prüfung (Teil I) befreit; sie müssen aber drei zusätzliche Einsätze als Richtersekretär leisten.
- Sofern ein Nachwuchsrichter nicht innert vier Jahren zur praktischen Prüfung (Teil II) antritt, verliert er seinen Status als Nachwuchsrichter. Bei nicht bestandener Prüfung wird die Frist bis zum Ende des drauffolgenden Kalenderjahres verlängert (im Maximum zwei Mal).

VI.3.3.2 Prüfung

Teil I (Theorie)

FIPO E CH, FIPO, Gangarten- und Bewegungslehre, Reitlehre, Exterieurkunde, Organisation der Islandpferdereiterei.

Geprüft wird mündlich, einzeln. Dauer ca. 30 Minuten.

Teil II (Praxis)

Der Prüfling richtet während eines Turniers selbständig, inkl. das Zeigen der Noten, entweder

- bei verschiedenen als Richter amtierenden Prüfungskommissionsmitgliedern, wobei diesen bei der Notengebung ein Vetorecht zukommt, oder
- ausserhalb des amtierenden Richterorgans unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission. Die Bewertungen sind in diesem Fall schriftlich und vor dem Aufzeigen der Noten durch das Richterorgan abzugeben.

1. Ovalbahnprüfungen: Es müssen mindestens fünf Prüfungen sowie mindestens fünf Endausscheidungen (davon je mindestens zwei Sport B Prüfungen) gerichtet werden. Vorgeschrieben sind eine Tölt-, eine Viereck- und eine Fünfeckprüfung.
2. Passbahn: Es muss eine Passprüfung (mit Schwerpunkt Richter 2 und Richter 3) oder, falls die Passprüfung nicht ausgeschrieben ist, ein Passrennen (mit Schwerpunkt Passbeurteilung) gerichtet werden. Diese Prüfung kann auch an einem anderen Turnier absolviert werden; sie muss dann jedoch vor dem Teil „Ovalbahnprüfungen“ der praktischen Prüfung stattfinden.
3. Gehorsam: Es muss eine Gehorsamsprüfung gerichtet werden. Diese Prüfung kann auch an einem anderen Turnier absolviert werden; sie muss dann jedoch vor dem Teil „Ovalbahnprüfungen“ der praktischen Prüfung stattfinden.

Der Prüfling soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden im Einsatz stehen.

VI.3.3.3 Prüfungskommission (PK)

Teil I (Theorie): Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, wovon mindestens einer IPV CH Ausbilder sein muss, die weiteren IPV CH Fachprüfer Sport.

Teil II (Praxis): Die Prüfungskommission besteht aus drei IPV CH Fachprüfern Sport.

Anschliessend an jeden Prüfungsteil gibt die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission übergibt die Prüfungsprotokolle dem Richterobmann für das IPV CH Archiv.

VI.3.3.4 Lizenz

Die IPV CH Sportrichter B Lizenz ist nur bei Mitgliedschaft des Richters in der IPV CH gültig.

Zur Erhaltung der IPV CH Sportrichter B Lizenz sind innerhalb von zwei Jahren

- mindestens drei Tage Richteinsatz an FIPO / FIPO E CH Turnieren und
- mindestens ein Tag bzw. zwei Abende Teilnahme zu leisten an IPV CH -, FEIF - oder Richterweiterbildungen eines Mitgliedsverbandes der FEIF.

Die Lizenz kann nach einem Verlust innerhalb von fünf Jahren wieder erlangt werden. Dazu sind mindestens zwei Tage anerkannte Weiterbildung nachzuweisen. Zusätzlich müssen zwei Volleinsätze als Nachwuchsrichter geleistet werden.

Ein Richter kann sich auf schriftlichen Antrag vom Richterobmann dispensieren lassen. Nach zwei oder mehr Jahren Dispensation wird wie beim Verlust der Lizenz verfahren.

VI.3.4 IPV CH Sportrichter A

VI.3.4.1 Zulassungsvoraussetzungen

- Gültige Lizenz als Sportrichter B IPV CH, oder gültige ausländische Richterlizenz seit mindestens vier Jahren, von der Prüfung an zurückgerechnet.
- Richteinsatz an mindestens 10 Turnieren, davon mindestens 5 FEIF Worldranking Turnieren, und mit insgesamt mindestens zwanzig Tagen Richteinsatz.
- Nachweis über das Richten von 6 Sport A Prüfungen an FEIF Worldranking Turnieren (Ovalbahnprüfungs-Vorentscheidungen sowie Notenrichten in der Passprüfung PP1) bei einem als Richter amtierenden IPV CH Fachprüfer Sport innerhalb von 18 Monaten, von der Prüfung an zurückgerechnet.
- Mitglied der IPV CH

VI.3.4.2 Prüfung

Der Prüfling richtet während eines FEIF Worldranking Turniers selbständig, inkl. das Zeigen der Noten bei verschiedenen als Richter amtierenden Prüfungskommissionsmitgliedern, wobei diesen bei der Notengebung ein Vetorecht zukommt,

Es müssen mindestens die Ovalbahnprüfungen T1, T2, V1 und F1 sowie PP1 (mit Schwerpunkt Richter 1 und Richter 4) gerichtet werden. Der Prüfling soll pro Tag nicht mehr als acht Stunden im Einsatz stehen.

VI.3.4.3 Prüfungskommission (PK)

Die Prüfungskommission besteht mindestens einem Schweizer FEIF Sportrichter sowie zwei IPV CH Fachprüfern Sport.

Anschliessend an die Prüfung gibt die PK das Prüfungsergebnis dem Kandidaten bekannt. Der PK-Vorsitzende übergibt die Prüfungsprotokolle dem Richterobmann für das IPV CH Archiv.

VI.3.4.4 Lizenz

Die IPV CH Sportrichter A Lizenz ist nur bei Mitgliedschaft des Richters in der IPV CH gültig.

Eine gültige FEIF Sportrichter Lizenz beinhaltet auch die IPV CH Sportrichter A Lizenz.

Zur Erhaltung der IPV CH Sportrichter A Lizenz sind innerhalb von zwei Jahren

- mindestens sechs Tage Richteinsatz an FIPO / FIPO E CH Turnieren mit mindestens 7 Richteinsätzen an Sport A oder B Prüfungen (Ovalbahnprüfungs-Vorentscheidungen sowie Notenrichten in der Passprüfung PP1)
- und
- 1.5 Tage (1 Tag und 1 Abend, bzw. 3 Abende) Teilnahme zu leisten an IPV CH -, FEIF - oder Richterweiterbildungen eines Mitgliedsverbandes der FEIF.

Die Richteinsätze müssen mindestens vier Tage an FEIF Worldranking Turnieren beinhalten.

Nach einem Verlust der Sportrichter A Lizenz erhält der Richter die IPV CH Sportrichter B Lizenz, sofern er die Bedingungen für deren Erhaltung erfüllt.

Ein Richter kann sich auf vorgängigen schriftlichen Antrag vom Richterobmann dispensieren lassen. Nach mehr als einem Jahr Dispensation erhält der Richter die IPV CH Sportrichter B Lizenz, sofern er die Bedingungen für deren Erhaltung erfüllt. Andernfalls wird wie beim Verlust der Lizenz als IPV CH Sportrichter B verfahren.

Erleichterte Lizenzerhaltung aufgrund reitsportlicher Aktivitäten:

Die folgenden reitsportlichen Aktivitäten von IPV CH Sportrichtern A werden als Ersatz für Richteinsätze anerkannt:

- Kadermitgliedschaft IPV CH (1 Tag)
- Schweizer oder Internationaler Meistertitel (2 Tage)
- WM-Teilnahme als Reiter für die Schweiz (2 Tage)

Insgesamt werden maximal 2 Tage für die Erhaltung der A Lizenz angerechnet.

VI.3.5 Bemerkungen

Die Richtereinsätze und die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen bzw. Weiterbildungen werden vom Richterobmann erfasst und überwacht.

Ausländische Ausbildungen zum Sportrichter können vom Vorstand IPV CH anerkannt werden.

Anforderungen für die Anerkennung als IPV CH Sportrichter B:

- Schriftlicher Antrag an den Vorstand IPV CH mit Erläuterungen zum Ausbildungsweg.
- Eine gültige und bestätigte Lizenz als Sportrichter von einem Mitglied der FEIF.
- Mitglied der IPV CH

Zusätzliche Anforderungen für die Anerkennung als IPV CH Sportrichter A:

- gültige FEIF Sportrichter Lizenz
oder
- Eine gültige und bestätigte Lizenz als Sportrichter der höchsten Qualifikationsstufe von einem Mitgliedsverband der FEIF, bei dem es mehrere Qualifikationsstufen gibt.

VI.4 IPV CH Zuchtsachverständige

VI.4.1 Organisation

Die Organisation und die Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Zuchtsachverständigen obliegen der zuständigen Kommission. Diese bietet jährlich einen praktischen Lehrgang an. Die Lehrgangleiter müssen von der IPV CH anerkannt sein. Für das Erlernen der Theorie ist der Bewerber selbst verantwortlich.

VI.4.2 Zulassungsvoraussetzungen

- Mitglied der IPV CH.
- Vollendetes 18. Lebensjahr.
- Praktische Eintrittsprüfung oder mindestens IPV CH Trainer B.
- Teilnahme an zwei praktischen Lehrgängen zum Zuchtsachverständigen der IPV CH.
- Schriftliche Anmeldung bei der zuständigen Kommission.

VI.4.3 Anforderungen

Teil I (Theorie)

Islandpferdezucht in der Schweiz, Zuchtreglement IPV CH, Zuchtordnung IPV CH, Zuchtbuchwesen IPV CH, Fortpflanzung, Aufzucht, lineare Beurteilung, FIZO, Vermessen von Pferden, Anatomie und Exterieurlehre, Bewegungslehre mit besonderer Berücksichtigung der Gangarten des Islandpferdes, Zuchtwesen bei anderen Mitgliedern der FEIF, Datenbank World Fengur (Aufbau, BLUP).

Teil II (Praxis)

- a) Grundlegende Kenntnisse in der Beurteilung von Zuchtpferden gemäss FIZO.
- b) Reiten von Zuchtpferden sowie Beurteilung von deren Eignung für die Zucht.

VI.4.4 Prüfung

Teil I (Theorie)

Die Kenntnisse in der Theorie werden schriftlich geprüft.

Teil II (Praxis)

- a) Gebäudebeurteilung sowie Beurteilung der Reiteigenschaften von je vier Pferden. Die Beurteilung von je drei Pferden erfolgt schriftlich mittels FEIF Bewertungsbogen. Je ein Pferd wird mündlich bewertet und kommentiert.
- b) Vorstellen von zwei Pferden (Stute, Hengst, Wallach) unter Körbedingungen. Ein selbst gewähltes Pferd muss mit Rennpass vorgestellt werden. Das zweite, dem Kandidaten fremde, Pferd kann ein Vier- oder Fünfgänger sein. Anschliessend Kommentar zum Ausbildungsstand und zur Veranlagung des jeweiligen Pferdes.

VI.4.5 Prüfungskommission

Teil I (Theorie)

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, wovon mindestens einer IPV CH Ausbilder sein muss, die weiteren Fachprüfer Zucht. Allenfalls kann ein von der IPV CH anerkannter Experte beigezogen werden.

Teil II (Praxis)

Die Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, einem FEIF Zuchtrichter und zwei Fachprüfern Zucht.

Nach jedem Prüfungsteil gibt die Prüfungskommission das Prüfungsergebnis bekannt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission sammelt die Prüfungsprotokolle für das Archiv der IPV CH.

VI.4.6 Lizenz

Zur Erhaltung der Lizenz ist innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Weiterbildung der IPV CH oder der FEIF in Sachen Zucht zu besuchen. Nach einem Verlust kann die Lizenz wiedererlangt werden. Dazu müssen zwei von der zuständigen Kommission anerkannte Weiterbildungen besucht werden.

VI.4.7 Bemerkungen

Lizenzen, Aus- und Weiterbildungen werden von der der zuständigen Kommission registriert und auf ihre Gültigkeit hin kontrolliert.

Für die Zuchtsachverständigen wird jährlich mindestens eine Weiterbildung durchgeführt

Eine nicht IPV CH geprüfte, gleichwertige Ausbildung kann vom Vorstand IPV CH anerkannt werden.

Anforderungen:

- Schriftlicher Antrag an den Vorstand IPV CH mit Erläuterungen zum Ausbildungsweg.
- Eine gültige und bestätigte Lizenz von einem Mitglied der FEIF analog dem IPV CH Zuchtsachverständigen

VII. Spesenreglement

VII.1 Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren werden vom Lehrgangsleiter/Veranstalter bestimmt und erhoben.

VII.2 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren werden vom Lehrgangsleiter/Veranstalter bestimmt und erhoben.

In den Prüfungsgebühren sind Expertenentschädigungen und Auszeichnungen (Urkunden etc.) enthalten.

Bei Sportrichter- und Zuchtsachverständigenprüfungen werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

VII.3 Expertenentschädigung

Tagesansatz für IPV CH Experten: pro ½ Tag pauschal CHF 250.-

km-Entschädigung: CHF 0.70/km

Prüfungszeit bis 4 Stunden = ½ Tag

Prüfungszeit 4 - 8 Stunden = 1 Tag

IPV CH Prüfungsvorsitz pauschal CHF 50.-

Unterkunft und Verpflegung der Experten und deren Organisation übernimmt der Veranstalter.

Die Entschädigung der Experten erfolgt durch den Veranstalter.

Für den praktischen Teil der Sportrichterprüfung werden keine Expertenentschädigungen entrichtet.

VII.4 Stiller Beobachter

Spesenentschädigung pauschal: CHF 150.- pro Tag / CHF 75.- pro Halbtage

Prüfungszeit bis 4 Stunden = ½ Tag

Prüfungszeit 4 - 8 Stunden = 1 Tag

Die Spesenentschädigung wird von der IPV CH übernommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde vom Vorstand der IPV CH genehmigt und am 1. Februar 2014 in Kraft gesetzt. Alle früheren diesbezüglichen Reglemente sind dadurch aufgehoben.